

Bokhorst- Wankendorfer Rundschau



Unabhängige Zeitung für Belau, Großharrie, Rendswühren,
Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst-Wankendorf
und der amtsangehörigen Gemeinden.

Anzeigenannahme:

Telefon 0 43 26 / 6 18

Fax 0 43 26 / 18 99

Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2

SV Bokhorst von 1959



Die 1. Herren des SV Bokhorst möchte sich mit diesem Foto herzlich bei ihrem neuen Trikotsponsor, der Dachdeckerei und Zimmerei Jeremy Weikinat aus Bokhorst, bedanken und hofft, mit den neuen Trikots eine erfolgreiche Saison zu spielen.



Grabdenkmale als Zeichen der Erinnerung.

Lassen Sie sich inspirieren von der Vielfalt und der Faszination des Natursteines.

Telefon 04321 24855

Johannes Selck
Bestattungsinstitut • Steinmetzbetrieb

Plöner Straße 108
24536 Neumünster
E-Mail: info@steinmetz-selck.de
Internet: www.steinmetz-selck.de

Volkshochschule Wankendorf

1970 - 2020
50 Jahre

Termine:

Die Kurse finden alle unter den vorgegebenen Hygienevorschriften statt. Es ist eine Nasen-Mund-Maske bei Betreten der Schule zu tragen.

Anmeldungen werden bereits entgegen genommen.

Do 21. Jan. 2021
neu!!!! Englisch Anfänger

19:30-21:00 Uhr
Grundschule Wankendorf

Di 26. Jan. 2021
Englisch Fortgeschrittene/ Probestunde möglich

18-19 Uhr, 65,00 Euro
Grundschule Wankendorf

Mo 1. Febr. 2021
Französisch Anfänger

19 Uhr
Grundschule Wankendorf

Aufgrund von Corona-Vorschriften haben wir Kurse gestoppt. Die Kurse werden dann im Jan. 2021 fortgesetzt. Es sei denn, es sind weitere Auflagen bzgl. der Absetzung von Kursen notwendig. Bleiben Sie gesund und bis dann.

Anmeldungen bei:
Ingrid Sönnichsen, 1. Vorsitzende
Tel. 04326-2138
Sabine Meier, 2. Vorsitzende
Tel. 04326-1804
ksoennichsen@t-online.de



Ev.-Luth.
Heilig-Geist-Kirche
Bokhorst

www.kirchebokhorst.de
kirchenbuero@kirchebokhorst.de

Tageslosung

Donnerstag, den 19.11.

„Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist. Wohl dem, der auf ihn trauet!“

Psalm 34,9

Kirchenbüro, Di-Do, 9-12 Uhr

Liebe Gemeinde,
im November finden aufgrund der neuen Corona-Maßnahmen keine Veranstaltungen statt.

Solange es uns möglich ist, werden wir unsere Gottesdienste wie gewohnt feiern.

Ewigkeitssonntag, den 22.11.

Gottesdienst auf dem Friedhof, mit Verlesung der Namen der Verstorbenen des vergangenen Kirchenjahres 10 Uhr
anschl. Posaunen an den Gräbern

Familienzentrum Wankendorf

Das Familienzentrum ist weiterhin zu den gewohnten Zeiten geöffnet!

Bei Fragen zu unseren Angeboten rufen Sie uns gern an!
04326-2899550 oder 0160-96290878



Der Familienzentrum-Adventskalender ist wieder da!

Unsere Sponsoren haben wieder tolle Preise gespendet. Der Kalender ist gegen eine Spende von 5,- bei Tabak Schlüter, im Urzeit-Hof-Café und im Familienzentrum erhältlich.

Alle Beratungsangebote sind auch per Telefon und email möglich:

Suchtberatung: 04342/76270
Erziehungs-/Lebensberatung: 04342/71734

Schwangerenberatung: 04522/505126
Migrationsberatung: 04342/78789010

Krebsberatung: 04348/917323
ZBBS-Alle an Bord: 04521/7900774

THERMOVORHÄNGE

Nicht nur schick, sondern auch sehr nützlich! In der kühleren Jahreszeit soll die wertvolle Wärme bleiben, wo sie hingehört - zum Beispiel in unserem kuscheligen und gemütlichen Wohnzimmer. Dafür empfehlen wir Ihnen unsere speziellen Wärmehänge, die mit ihrer extra Isolierung genau dafür sorgen.

Moorweg 74 · Bordesheim · (04322) 18 56 · raumgestaltung.petersende

KITA Natura Hofwichtel

Geschnitzte Kürbisse, bemalte Ponys und hungrige Hirsche

Richtig bunt und vielfältig ist die Herbstzeit im Bauernhof-Kindergarten bei den "Hofwichteln" auf dem Hof Viehbrook. Das letzte Gemüse wurde im Gemüsegarten geerntet und was davon nicht selbst verarbeitet werden konnte, wurde von den Kindern in die hofeigene Küche gebracht, die auch das tägliche Mittagessen für die Kitakinder kocht, und kommt dann mittags zubereitet wieder auf den Tisch. Auf den Viehbrook Streuobstwiesen konnten die Kinder Äpfel ernten und diese wurden dann mit Hilfe einer mobilen Saftpresse zu Apfelsaft verarbeitet. Der Apfelsaft aus eigener Ernte ist derzeit besonders beliebt bei den Kindern.

Während einer „Indianer-Woche“ wurden nicht nur die Kinder, sondern auch die Ponys bemalt und bei einem gemeinsamen Spaziergang in das zum Hof Viehbrook gehörende und fußläufig zu erreichende Wildgehege „Rahe-

Ranch“ freuten sich die Hirsche über die Extra-Ration an Eicheln und Kastanien, die die Kinder mitgebracht hatten. Wenn es nach den Kindern ginge, dann sollte auf den bunten Herbst mit Sicherheit am besten ein weißer Winter folgen.



Wo einkaufen Spaß macht!

EDEKA GOTHMANN

Kieler Tor 42 · 24619 Bornhöved · Tel. 0 43 23/90 04 57

den Nikolaus
Wir ♥ Lebensmittel.

Der Nikolaus kommt nach Bornhöved!

Und zwar zu EDEKA-Gothmann. Deswegen fehlen uns noch Stiefel zum Befüllen. Also liebe Kinder (bis 12 Jahre) bringt eure geputzten Stiefel bis zum 4.12. in den EDEKA-Gothmann-Markt. Vergesst nicht, einen Zettel mit eurem Namen in den Stiefel zu legen.

Die Stiefel können am 7. Dezember ab 10.00 Uhr wieder abgeholt werden.

Das EDEKA-GOTHMANN-Team wünscht eine schöne Vorweihnachtszeit!

Amtliche Bekanntmachungen

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Gemeinde Wankendorf Wasser- und Stromversorgung, 24601 Wankendorf

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2019	31.12.2017		31.12.2019	31.12.2017
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	255.845,04	255.845,04
1. ungfänglich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00	2,00	II. Kapitalrücklage	987.308,32	987.308,32
II. Sachanlagen			III. Wertminderungen	-303.108,78	-265.882,11
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	75.094,00	79.057,00	IV. Jahresüberschuss	54.988,54	-37.614,87
2. technische Anlagen und Maschinen	304.190,59	334.067,59	B. Sonderposten mit Rücklagenanteil	180.167,00	201.852,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	370.506,00	378.063,00	C. Rückstellungen		
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	15.738,95	1. Steuerrückstellungen	708,41	325,00
	<u>734.420,61</u>	<u>798.726,16</u>	2. sonstige Rückstellungen	<u>23.542,28</u>	<u>20.027,89</u>
				24.250,69	21.153,49
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	141.604,00	167.779,88
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 38.520,00 (EUR 38.520,00)	62.522,64	62.336,78	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 26.090,00 (EUR 26.118,18)		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>504,88</u>	<u>10.216,02</u>	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 111.022,00 (EUR 141.881,70)		
	<u>63.027,52</u>	<u>72.552,80</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.460,95	46.323,36
II. Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 33.460,95 (EUR 46.323,36)		
	<u>11.650,29</u>	<u>50,00</u>	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>48.729,38</u>	<u>61.075,79</u>
	<u>829.048,34</u>	<u>872.099,02</u>	- davon aus Steuern EUR 1.374,62 (EUR 0,00)	223.790,58	905.079,05
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 43.729,38 (EUR 61.075,79)		
				<u>839.048,34</u>	<u>872.099,02</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Gemeinde Wankendorf Wasser- und Stromversorgung, 24601 Wankendorf

	Gewinnjahr EUR	Verlust EUR
1. Umsatzerlöse	251.380,40	236.526,45
2. Gesamterlöse	251.380,40	236.526,45
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Aufstellung von Rückstellungen	383,20	16,06
b) Erträge sonstige betriebliche Erträge	8.287,87	9.471,61
	<u>8.671,07</u>	<u>9.487,67</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	63.421,31	63.328,36
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Minderungen	421,88	763,71
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	26.287,51	23.594,40
c) Reparaturen und Instandhaltungen	16.395,70	40.618,67
d) verschiedene betriebliche Kosten	114.242,28	147.473,28
e) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	5,04
f) Erträge sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>15.733,55</u>	<u>0,00</u>
	<u>177.379,72</u>	<u>214.455,38</u>
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20,00	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>5.232,38</u>	<u>5.946,29</u>
8. Ergebnis nach Steuern	54.262,94	-37.614,67
9. Jahresüberschuss	<u>54.262,94</u>	<u>-37.614,67</u>

Jahresabschluss 2019 für den Gemeindebetrieb der Gemeinde Wankendorf

Die Gemeindevertretung Wankendorf hat den Jahresabschluss 2019 für den Gemeindebetrieb Wasser- und Stromversorgung am 13.01.2020 festgestellt und beschlossen, den Bilanzverlust in Höhe von 248.229,94 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachstehend gebe ich die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2019 für den Gemeindebetrieb der Gemeinde Wankendorf bekannt.

Wankendorf, 6. November 2020

Az.: 815-78/5 - II -

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Sitzung des Geschäftsausschusses der Gemeinde Ruhwinkel

Am Montag, den 23.11.2020 findet um 19:30 Uhr im Kuh-Lounge, Eichholz 11, 24601 Ruhwinkel eine öffentliche Sitzung des Geschäftsausschusses statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Protokoll Nr.2 vom 7.9.2020
4. Mitteilungen
5. Anfragen
6. Einwohnerfragezeit I

7. Jahresabschluss 2019 für die Wasser- und Stromversorgung der Gemeinde Ruhwinkel BV/195/2020
8. Neufassung der Hundesteuersatzung BV/235/2020
9. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung 2020 BV/249/2020
10. Finanzierungsvertrag Krippe BV/228/2020
11. Trägervertrag Kindergarten Schönböken BV/240/2020
12. Sicherstellungsvertrag BV/252/2020
13. Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklungskonzept
14. Sachstand Arbeitsgruppe Feuerwehrhäuser
15. Sanierungsarbeiten diverser Standorte
16. Anträge
 - 16.1 Seniorenarbeit der Gemeinde unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie
 - 16.2 Grundsatzbeschluss zur Erhaltung des gemeindeeigenen Wasserwerks in Schönböken
 - 16.3 Anpassung Abwasserbeseitigungssatzung
 - 16.4 Namensgebung der Einrichtung zur Kinderbetreuung der Gemeinde Ruhwinkel 16
 - 16.5 Widmung der neugestalteten Grünfläche im Charles-Roß-Weg
17. Analyse und Auswirkungen Ergebnisse Tempomeßgerät
18. Dacherneuerung Kindergarten BV/270/2020
19. Einwohnerfragezeit II

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden bei entsprechender Beschlussfassung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

20. Anfragen und Mitteilungen
21. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 21.1 Blitzschutz an gemeindeeigenen Gebäuden BV/269/2020
22. Vergabeangelegenheiten
23. Personalangelegenheiten - Würdigung von Mitarbeitern Ruhwinkel, den 09.11.2020

Nils Oldekop, Vorsitzender

Verpachtung des Kiosks an der Badestelle Stolpe

Die Gemeinde Stolpe beabsichtigt spätestens ab dem 01.04.2021 den Verkaufsraum im Sanitärgebäude an der Badestelle am Stolper See neu zu verpachten. Es handelt sich um einen ca. 12 qm großen Raum mit überdachtem Kundenstand. Mit der Bewirtschaftung ist die Aufsicht über das gesamte Gebäude einschließlich der Reinigung der Toilettenanlagen während der Badesaison verbunden. Interessenten werden gebeten, innerhalb von 4 Wochen ein Pachtangebot bei der Amtsverwaltung Wankendorf, z.Hd. Frau Bestmann, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf, einzureichen.

Nähere Auskünfte erteilt der Bürgermeister Herr Bajorat oder die Amtsverwaltung Frau Bestmann. Wankendorf, den 19.11.2020

Az. 893-05/4-II-Be
Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Wechsel der Wasserzähler in den Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ab Kalenderwoche 46 werden von den Mitarbeitern der Firma Holsteiner Wasser GmbH die Wasserzähler in den Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf aufgrund der Coronapandemie nicht mehr gewechselt.

Ab 2021 wird mit dem Wechsel der Wasserzähler fortgefahren.

Wankendorf, den 19.11.2020

Az.: II-/Sei

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schillsdorf

Am Mittwoch, den 25.11.2020 findet um 19:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Bokhorst, Dorfstraße 43, 24637 Schillsdorf eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Protokoll Nr. 2 vom 29.07.2020
4. Mitteilungen
5. Anfragen
6. Einwohnerfragezeit I
7. Genehmigung Einnahme- und Ausgabeplan Sondermögen BV/264/2020
8. Abwasserbeseitigung Schillsdorf; Jahresabschlüsse 2018 / 2019 BV/158/2020
9. Abwasserbeseitigung Schillsdorf; Gebührenbedarfsberechnung 2021 bis 2023 BV/159/2020
10. Neufassung der Hundesteuersatzung BV/233/2020
11. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 BV/260/2020
12. Beschaffung von Schulmöbeln
13. Einwohnerfragezeit II

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden bei entsprechender Beschlussfassung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

14. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 - 14.1 Beleuchtung Turnhalle
 - 14.2 Fußwege
 - 14.3 elektronische Überwachung Kläranlage
 - 14.4 Blitzschutz an gemeindeeigenen Gebäuden

Schillsdorf, den 10.11.2020

Heinrich Danker, Bürgermeister

Fenster und Türen

Für Ihr anspruchsvolles Zuhause



Kurt Starke 70 JAHRE
Bauelemente aller Art
Kuhberg 27 · 24619 Bornhöved
Tel. 0 43 23 / 64 54
Fax 0 43 23 / 61 19 · www.Kurt-Starke.de

- Effizient in Wärmedämmung und Schallschutz
- Höchste Qualität und Funktionalität
- Viele Variationen und Farben

SCHÜCO BAUELEMENTE

Stolpe 2-Zi.-Whg.,

ca. 58 m² längerfristig an ruhige Mieter zu vermieten.
EBK, Dusche, Gashzg.
Abstellr. separat, Stellplatz, k. Tiere, eigener Eingang, KM 310,- + NK + KT. 620,-
ab sofort frei
Tel. 0 43 26 - 29 34



Einmal um das Jahr
24619 Wankendorf
Tel.: 04326/3032
info@bier-truckladen.de

Verkauf von Adventsgestecken, Adventskränzen und weihnachtliche Dekorationen

vom
20.11.20 - 28.11.20
täglich
11:00 - 18:00 Uhr



AutoWellness Stolpe

SB-Waschanlage

An der Straßenmeisterei 4
24601 Stolpe
info@autowellness-stolpe.de
autowellness-stolpe.de

Öffnungszeiten:
Mo-So: 06:00 – 21:00 Uhr



FÜR SIE 40 JAHRE ERFAHRUNG

BUCHHOLZ

MALERFACHBETRIEB

MALERARBEITEN | TAPEZIERARBEITEN
WÄRMEDÄMMUNG | SCHIMMELSANIERUNG

AM RINGREITERPLATZ 1A | SCHMALENSEE | TEL.: 04323 / 74 43
EMAIL: INFO@MALER-BUCHHOLZ.DE | WWW.MALER-BUCHHOLZ.DE



HONDA

Der neue CR-V

„Jede Fahrt. Beeindruckend.“

Der CR-V bei uns nur **27.900 €** | Preisvorteil **4.390 €**

* Angebot für einen CR-V 1.5 VTEC TURBO Elegance 2WD. Preisvorteil im Vergleich zur unverbindlichen Preisempfehlung von Honda Deutschland für ein vergleichbar ausgestattetes Fahrzeug. Kraftstoffverbrauch in l/100 km: Innerorts 7,4; außerorts 5,6; kombiniert 6,3. CO₂-Emission in g/km: 143. Angebot gültig bis 31.12.2020.

Kraftstoffverbrauch CR-V 1.5 VTEC* TURBO in l/100 km: innerorts 8,6-7,4; außerorts 6,2-5,6; kombiniert 7,1-6,3. CO₂-Emission in g/km: 162-143. Abbildung zeigt Sonderausstattung.

Honda Eisenacher

mehr als nur ein Partner!

Honda Eisenacher GmbH & Co. KG
Segeberger Landstraße 65
24619 Bornhöved
☎ 0 43 23 / 60 61 - Fax 77 56
E-Mail: Eisenacher.Honda@t-online.de
www.honda-eisenacher.de

- Karosserie-Fachwerkstatt
- Reparaturen aller Fabrikate
- Individuelle Lösungen und Beratung

GEMEINDE STOLPE

Der Bürgermeister

Bürgermeistermitteilungen Bericht aus der letzten Sitzung unserer Gemeindevertretung:

1. Allgemeines
Am Anfang der Sitzung, die unter den Vorgaben der Corona-Bedingungen stattfand, überreichten Stolper Jugendliche mit ihren elterlichen Unterstützungen den Antrag, dass die Gemeinde sich um eine jugendlich gerechte Versammlungslocation bemühen sollte. Wir wollen, sobald die Bestimmungen über Zusammenkünfte sich wieder -hoffentlich- gelockert haben, im kleinen Kreis mit den Antragstellern über die Möglichkeiten, die wir mit positiver Grundstimmung sehen, sprechen. Auf alle Fälle ist dies Engagement sehr gut. Ich konnte dann berichten, dass folgendes eingetroffen ist.

- Zuwendungsbescheid über die Unterstützung des Kreises zur Teilsanierung des Depenauer Weges. Wir können jetzt die Ausschreibung hierzu starten.
- Zuwendungsbescheid des Landes über die Teilförderung des Breitbandausbaus der nicht versorgten Gebiete zum Thema Glasfaser-Ausbau in den Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Wankendorf und Stolpe.

Die weitere Maßgabe, insbesondere Ausschreibung in der Hoffnung, dass sich ein Unternehmen hierfür interessiert, wird mit unseren Beratern jetzt besprochen. (Könnte dann 2021 starten!)

- Baugenehmigung zum Anbau Feuerwehrgerätehaus in Stolpe.

Ich werde in Abstimmung mit unserem Architekten in Kürze -sobald möglich- den Bauausschuss zusammenrufen, damit wir die weiteren Schrittfolgen besprechen.

2. Ausbau Dorfstraße/Wiesenweg
Das Architekten/Planungsbüro hat am 29.10. den Gemeindevertretern und der Verwaltung den Ausbauplan eingehend erläutert. Nach Diskussion haben wir die wesentlichen, noch offenen, Punkte des Bauprogrammes diskutiert und für die Umsetzung gutbefunden. Erhebliche Nacharbeiten

haben wir zum Thema "Regenwasserbeseitigung" noch in Auftrag gegeben. Hier sind zwar neue Auflagen seit Anfang des Jahres zu würdigen, wir haben aber noch Optimierungsmöglichkeiten, auch was die Kostensituation anbelangt, gesehen. Insbesondere wenn wir unsere "Geländegegebenheiten" und den See vor der Haustür betrachten. Wenn diese Arbeit auch erledigt ist, werden mit der Kämmererei und der Gekom verschiedene Finanzierungsmodelle erarbeitet. Alles soll dann in 2021 weiter diskutiert, auch vorgestellt und dann verabschiedet werden.

3. Nutzung des Stolper Sees
Hier gab es eine spannende, sachliche Diskussion, wir werden in der GV demnächst hierzu eine Vorlage sehen und entscheiden. Es geht insbesondere um das Stand-up-Paddling. Im Übrigen wird der Betrieb des Kiosks neu ausgeschrieben.

4. Kräuterpark
Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist neu beschlossen worden, einige Ergänzungen zum Umweltbericht waren notwendig. Im Dezember wollen wir auch den neusten Stand des Bauungsplanes hierzu verabschieden.

5. Wasser- und Energieversorgung der Gemeinde
Der vom Steuerberatungsbüro aufgestellte Jahresabschluss zeigte einen Gewinn und einen aufgelaufenen Bilanzgewinn über rd. 214.000,- Euro wurde positiv zur Kenntnis genommen.

6. Energieversorgung DGH/Feuerwehrgerätehaus
Unser eingeschalteter Energieberater soll nach der Diskussion im BWU noch 3-4 Varianten vertieft betrachten - auch was die Förderung und die späteren Betriebskosten anbelangt. Dann wollen wir entscheiden, wie dies künftig aussehen soll. Wir wollen -mit Augenmaß- wenn es geht, neue, ökologisch sinnvolle Lösungen umsetzen.

7. Ortsbegehung-befahrung durch den BWU
Die Handlungsnotwendigkeiten - zusammengestellt von Thomas Wendt, waren bereits im BWU vorgetragen worden. Dies wurde en bloc positiv beschlossen, die Umsetzung liegt jetzt in Händen von Thomas. Eine Teilmaßnahme - Optimierung der Straßenbeleuchtung an der Wankendorfer Straße - ist bereits ausgeschrieben worden und soll vorab umgesetzt werden.

8. Hundesteuersatzung
Hier waren neue Vorgaben in der Satzung einzuarbeiten, eine kleine moderate Rundung nach oben im überschaubaren Eurobereich auf Jahresbasis wurde vorgenommen.

9. Kindertagesstätte/Krippe
Durch das neue Kita-Gesetz sind Verhandlungen mit den Trägern/Verantwortlichen zu führen, hierfür wurde ein Muster verabschiedet. Auch der Vertrag der Gemeinde über den Betrieb der Krippe in Wankendorf musste neue Regelungen umfassen.

10. DGH
Wir wollen alle Beleuchtungen in und am DGH auf LED umrüsten. Außerdem ist für die Nutzung eine Optimierung -insbesondere für Sitzungen aber auch zu Veranstaltungen- angedacht. Das Prozedere wurde besprochen und auf den Weg gebracht. Mit Stolpekultur ist eine neue Vereinbarung über die Kosten/Erlösaufteilung getroffen worden. Wir hoffen ja alle, dass es bald wieder losgehen kann.

11. Verschiedene Verträge zu Bau- und Grundstücksfragen wurden dann vorgestellt, diskutiert und gutgeheißen.
Auch wollen wir in Depenau zur Verbesserung des ÖPNV ein zusätzliches Buswartehaus aufgestellt wissen. Die Entscheidung ist getroffen. Nun hoffe ich abschließend, dass die derzeitigen Beschränkungen bald wieder gelockert werden können, damit wir auch das öffentliche Leben wieder umfangreich, wie früher, genießen können. Denn alle wesentlichen Veranstaltungen sind ja runtergefallen bzw. ganz ausgefallen. Dies ist doch -insbesondere auch für das ganze dörfliche Leben- schwer zu ertragen. Ich drücke allen den Daumen, dass Ihr gesund bleibt.
Bis demnächst Holger Bajorat

Schreiben Sie uns, welcher Artikel Sie besonders interessiert hat.

Artikel: _____ auf Seite: _____

Name: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ/Wohnort: _____

Einfach ausschneiden, auf eine Postkarte kleben und einsenden an den khm-verlag, Postfach 6, 24599 Wankendorf.

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wankendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	389.300 €	-429.700 €	5.064.400 €	5.024.000 €
die Ausgaben	420.100 €	-460.500 €	5.064.400 €	5.024.000 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	246.400 €	-315.500 €	1.029.300 €	960.200 €
die Ausgaben	433.200 €	-502.300 €	1.029.300 €	960.200 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen davon innere Darlehen	240.000,00 € 0,00 €	275.000,00 € 120.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 €	0,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

Wankendorf, 9. November 2020

(L.S.)

gez. Roßmann

Bürgermeisterin

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Wankendorf

Aufgrund des § 4, Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2020, GVOBl. S. 364 und des § 1, Abs. 1, des § 2 und des § 3, Absätze 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019, GVOBl. S. 425, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wankendorf erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflichtiger, Steuerschuldner

- Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Bei Anmeldung eines zweiten und jeden weiteren Hundes im gleichen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb ist derjenige Steuerschuldner bzw. steuerpflichtig, der als Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtiger des ersten Hundes veranlagt ist.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Die Steuerpflicht entsteht mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund verstirbt, abhandenkommt oder anderweitig abgegeben wird.
- Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege

oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, ist nicht hundesteuerpflichtig.

- Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des letzten vollen Monats, der dem Wegzug vorangeht.
- Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, der dem Zuzug folgt.

§ 4

Steuersatz

- Die Steuer beträgt jährlich
 - 1 für gefährliche Hunde

für den ersten gefährlichen Hund	420,00 €
für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund	840,00 €
 - 1.2 für alle übrigen Hunde

für den ersten Hund	48,00 €
für den zweiten Hund	72,00 €
für jeden weiteren Hund	96,00 €
- Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuerermäßigung

- Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter entfernt liegen,
 - Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungs-

zeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,

- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- Für das Halten von nicht gefährlichen Hunden, für die vom Hundehalter eine Sachkundeprüfung abgelegt wurde, wird die Steuer auf die Hälfte ermäßigt.
- Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 6

Zwingersteuer

- Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
- Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,

Fortsetzung auf Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 4

4. Such-, Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
5. Assistenz- und Therapiehunden,
6. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
7. Hunden, die in Anstalten wie Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen vorübergehend untergebracht sind,
8. Blindenführhunden,
9. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
10. Hunden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sofern sie bei ihrer Ankunft nachweislich bei einer anderen Behörde der Bundesrepublik Deutschland versteuert sind.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen der § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffern 6 und 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen mit Angabe der Rasse sowie des Geburtsdatums oder Alters bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Der Hundeführer hat den Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur mit der von der Gemeinde ausgegebenen Hundesteuermarke laufen zu lassen. Hunde, die außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 10

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig. Sofern vom Steuerpflichtigen noch weitere Steuern und/oder Abgaben zu zahlen sind, wird die Hundesteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- 3) Wird ein Hund im Laufe eines Monats angeschafft, so ist die volle Steuer für diesen Monat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, jedoch frühestens zu den in Abs. 2 genannten Fälligkeiten zu entrichten.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer bzw. Hausbewohner sind verpflichtet, der Gemeinde oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 9 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) durch die Gemeinde zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift

- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung

Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei Anmeldung der Hunde
- b) aus dem Einwohnermeldeamt
- c) von Polizeidienststellen
- d) von Ordnungsämtern
- e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) von Tierschutzvereinen
- g) vom Bundeszentralregister
- h) allgemeiner Anzeigen
- i) anderer Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 9. Dezember 2015 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wankendorf, 9. November 2020

(L. S.)

Az.: 957-01/5-II-Kö

Gemeinde Wankendorf
gez. Roßmann, Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinde Wankendorf

Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wankendorf für das Gebiet südlich der stillgelegten Bahnlinie Neumünster - Ascheberg, östlich Bahnhofstraße / Bockhorner Weg, nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen, westlich der Bebauung Bornhöveder Landstraße / Auf dem Bös

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13. Juli 2020 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wankendorf für das Gebiet südlich der stillgelegten Bahnlinie Neumünster - Ascheberg, östlich Bahnhofstraße / Bockhorner Weg, nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen, westlich der Bebauung Bornhöveder Landstraße / Auf dem Bös mit Erlass vom 9. November 2020, Az.: IV524-512.111-57.085 (21.Ä.), nach § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-bokhorst-wankendorf.de.

Es wird um Beachtung gebeten, dass aufgrund des Ausbreitungsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 der Zutritt zum Verwaltungsgebäude nur mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zulässig ist.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Wankendorf, den 19. November 2020

Az. 622-11-5/21/Te

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher

Geltungsbereich 21. Änderung Flächennutzungsplan
Gemeinde Wankendorf



Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Großharrie

Aufgrund des § 4, Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2020, GVOBl. S. 364 und des § 1, Abs. 1, des § 2 und des § 3, Absätze 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019, GVOBl. S. 425, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.09.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Großharrie erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflichtiger, Steuerschuldner

- 1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- 2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Bei Anmeldung eines zweiten und jeden weiteren Hundes im gleichen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb ist derjenige Steuerschuldner bzw. steuerpflichtig, der als Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtiger des ersten Hundes veranlagt ist.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund verstirbt, abhandelt oder anderweitig abgegeben wird.
- 3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, ist nicht hundesteuerpflichtig.
- 4) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des letzten vollen Monats, der dem Wegzug vorangeht.
- 5) Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, der dem Zuzug folgt.

§ 4

Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich

für alle übrigen Hunde	
für den ersten Hund	30,00 €
für den zweiten Hund	42,00 €
für jeden weiteren Hund	84,00 €
- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächststen bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet

Fortsetzung auf Seite 7

Bestattungsinstitut Riecken

Ihr Bestatter
im Amt Bokhorst-Wankendorf,
sowie auf allen anderen Friedhöfen
und im Ruhe-Forst Bothkamp

Ansprechpartner: Helmut Riecken
Erdbestattungen · Feuerbestattungen
Seebestattungen · Überführungen
Erledigungen aller Formalitäten

Telefon 0 43 26 / 12 79 oder 0 43 26 / 12 33
Mobil 0171 / 410 58 77



Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Wankendorf

Wochenspruch zum Toten- bzw. Ewigkeitssonntag:

„Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden.“ Psalm 90, 12

Haushaltsplan 2020

Der Haushaltsplan 2020 unserer Kirchengemeinde liegt zur Einsichtnahme bis zum 14.12. im Kirchenbüro aus.

Unsere Kirchenglocke

läutet gerade auch diesen Monat weiter, um Mut zu machen, auch zum Gebet, einem Vater unser o.Ä., täglich um 12 Uhr – und um 19 Uhr für die unter uns, die mittags außer Hörweite sind.

So erreichen Sie uns:

Kirchenbüro
Kirchort 38 · 24601 Wankendorf
Mo 9-11 Uhr, Di u. Do 10-12 Uhr
• Telefon 04326-1274 (Fax 1345)
• E-Mail: info@kirchengemeinde-wankendorf.de
• Website: www.kirchengemeinde-wankendorf.de
Pastorat
Ulrike und Ralf Jenett
• Telefon 04326-1390



Blasorchester

Verschiebung der Spartenversammlung

Unsere Spartenversammlung am 22.11. findet aufgrund der aktuellen Situation **nicht** statt. Die Versammlung wird im nächsten Jahr nachgeholt.

Vorstand

„Scheine für Vereine“

Es ist wieder soweit. Die Aktion „Scheine für Vereine“ von der REWE Markt GmbH geht in die zweite Runde. Wie schon im letzten Jahr, gibt es für die Kunden in allen teilnehmende REWE-Märkten pro 15,00 € Einkaufswert einen Vereinsgutschein. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir - wie im letzten Jahr - wieder viele Vereinsgutscheine für unseren TSV Wankendorf erhalten. Im Kassenbereich im REWE-Markt in Wankendorf sind dafür mehrere Boxen aufgestellt, in denen die Vereinsscheine eingeworfen werden können. Die Vereinsscheine können auch bei unseren Spartenleitern und beim Vorstand abgegeben werden.

Bei der Aktion im letzten Jahr haben wir uns unter anderem für 20 Faszienrollen, zehn Gymnastikocher, ein Bewegungssset und ein Schaukasten für unsere Ballsporthalle als Prämien entschieden.



Bürgerverein Schönböken

Bericht zur Mitgliederversammlung

Als vor einigen Monaten der Corona-Lockdown begann, fiel neben allen anderen Veranstaltungen des Bürgervereins auch die geplante Jahreshauptversammlung diesem zum Opfer. Rechtzeitig, bevor erneut Versammlungen verboten wurden, holten wir die Jahreshauptversammlung im Oktober nach. Dabei gab der erste Vorsitzende Manfred Weber den anwesenden Mitgliedern eine Übersicht über die Aktivitäten des Bürgervereins im Jahr 2019. Nach Verlesen des Kassenberichts durch Kassenwartin Ute Hübner wurde der Vorstand auf Antrag des Kassenprüfers Frederik Gosch entlastet. Bei den Wahlen wurde der erste

Vorsitzende Manfred Weber und die Kassenwartin Ute Hübner im Amt bestätigt. Neu als 2. Vorsitzende wurde Sabine Thiedmann für die ausscheidende Sarah Kasch von der Versammlung gewählt. Aus dem erweiterten Vorstand wurden Willi Lunau, Christof Bolt, Inge Rose, Philipp Hübner und Manfred Markmann wiedergewählt. Neu im erweiterten Vorstand ist Martina Bornholdt. Nils Oldekop wurde als Kassenprüfer für den ausscheidende Frederik Gosch gewählt. Abschließend berichtete unser Bürgermeister Manfred Markmann von der Arbeit der Gemeindevertretung. Termine für unsere Veranstaltungen werden kurzfristig bekanntgegeben.

Gemeinde Adventskalender

Weihnachten rückt näher. Während der Adventszeit wird der Bürgerverein Schönböken für die gesamte Gemeinde Ruhwinkel wieder die „Türen“ seines Adventskalenders öffnen. Alle Einwohner, ob jung oder alt, sind herzlich eingeladen, kostenlos mitzumachen. Der hier vorgegebene Losabschnitt muss lediglich ausgefüllt und ausgeschnitten bis zum 27.11. bei Ute Hübner, Hauptstr. 10 in Schönböken in den Briefka-

sten eingeworfen werden. In unserem Schaukasten in Schönböken Ecke Hauptstr. / Schulweg wird dann im Dezember an jedem Tag bis zum 24. Dezember ein Gewinner bekanntgegeben, der zuvor per Los vom Vorstand des BVS gezogen wurde. Es gibt diverse große und kleine Preise für Groß und Klein zu gewinnen. Wir freuen uns über eine rege Beteiligung - Mitmachen lohnt sich!

2020 Bürgerverein Schönböken 2020 Gemeinde-Adventskalender Ruhwinkel

Name: _____
(deutlich schreiben)

Anschrift: _____



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bornhöved

„Lasst eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen.“
Luk. 12, 35

Für die Teilnahme am Gottesdienst sind in der Vicelin-Kirche St. Jakobi folgende Hinweise zu beachten: Bis zu 25 Personen können in die Kirche eingelassen werden. Bitte tragen Sie eine Mund-Nase-Schutz.

Mittwoch, 18.11. Buss- u. Bettag

19 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 22.11. Toten- und Ewigkeitssonntag

Am Ewigkeitssonntag, den 22. November, gibt es auf dem Friedhof in Bornhöved die Möglichkeit ein Hoffnungs- und Erinnerungslit anzuzünden. Auf den Gräbern beziehungsweise an einer offenen Andachtsstelle wird es dann leuchten. Von 10 Uhr bis 11.30 Uhr laden die Pastorinnen Ulrike Egener und Annett Weinbrenner vor Ort zu Gebet, Segen und Gesprächen ein. Die Friedhofskapelle ist an diesem Tag bis 17 Uhr geöffnet. Bitte denken Sie an Ihre Alltagsmaske und halten Sie sich an die gebotenen Abstandsregeln.

Offene Andachtsstelle Kirche:

Die Andachtsstelle zum persönlichen Gottesdienst an der Kirche lädt täglich an 24 Stunden zu Andacht und Gebet ein. Gott feiert ihn auf jeden Fall. Wir sind eingeladen mitzufeiern. Unser Glaube verbindet uns. Im Singen und Beten, im Anrufen und Schreiben, im Fragen: „Wie geht es Dir?“ oder in der Zusage: „Ich bete für dich.“ sind wir vereint. Achten Sie auf sich und Ihre Nachbarn und Menschen, die

Hilfe brauchen. Brauchen Sie selbst etwas? Dann melden Sie sich unter 04323-901211 im Kirchenbüro Tel. 04323-901211

Alle anderen Gemeindeveranstaltungen fallen bis auf Weiteres aus. Wir bedauern dies sehr. Aber wir unterstützen aus voller Überzeugung folgende Maßgabe: Sicherheit geht vor! Wir empfehlen Ihnen Gottesdienste im Radio, im Fernsehen oder unter #digitalekirche.

Öffnung Kirchenbüro

Das Kirchenbüro ist wieder zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet. Vieles lässt sich aber auch kontaktlos regeln per Telefon oder Mail. Die Eingangstür wird verschlossen sein; bitte klingeln Sie. Zur Einhaltung des Abstandsgebotes können max. 2 Personen zurzeit eingelassen werden und es ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

So erreichen Sie uns:

Kirchenbüro - Tel. 04323-901211, Mail: kirchenbuero@kirchengemeinde-bornhoeved.de, Fax 04323-901217, Sprechzeiten: Mo-Mi + Fr von 10:00 bis 12:00 Uhr oder nach Absprache.
Pastorin Egener - 04323-901214
Pastorin Weinbrenner - 04323-901215

Frau Rochau - 04323-901212

Vicelin-Kindergarten Bornhöved, Frau Stumpf, 04323-6464
Friedhofsverwaltung - Tel. 04323-6770 und e-mail: friedhof-bornhoeved@t-online.de, Öffnungszeiten in der Friedhofsverwaltung: Mo. 14-15 Uhr, Mi.+ Fr. 9-10 Uhr, wenn mögl., bitte n. vorheriger tel. Anm. 04323/6770.

Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf

Kampstraße 1 · 24601 Wankendorf
Telefon (0 43 26) 99 79-0 · Telefax (0 43 26) 99 79-99
e-mail: post@Amt-Bokhorst-Wankendorf.de
Internet: www.amt-bokhorst-wankendorf.de

Sprechstunden der Amtsverwaltung

Montag 8.30 bis 12.00 Uhr · Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr · Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr
und gerne nach Vereinbarung

Telefon-Durchwahlnummern

- | | |
|---|--|
| - Jörg Engelmann 99 79 - 15
Amtsvorsteher | - Antje Golling 99 79 - 32
Gewerbsteuer, Grundsteuer und Hundesteuer |
| - Ralf Bretthauer 99 79 - 16
Leitender Verwaltungsbeamter | - Yvonne Seidler 99 79 - 31
Grund- und Hundesteuer, Gewerbesteuer |
| - Kirsten Berlin-Tietgen .. 99 79 - 15
Vorzimmer | - Marc Teegen 99 79 - 34
Wasser- und Abwassergebühren und Vollstreckung |
| - Ilona Kraus 99 79 - 91
Infozentrale | - Mirko Witt 99 79 - 21
Amtskasse |
| Bereich I: Ordnung, Personenstandswesen, Soziales, Schulen | - Frauke Mißfeldt 99 79 - 37
Bauverwaltung |
| - Anja Rautenberg 99 79 - 35
Leiterin | - Carsten Kaiser 99 79 - 22
Ingenieur |
| Ordnungswesen, Kindergärten | - Thorsten Baack 99 79 - 33
Hochbautechniker |
| - Jasmin Macht 99 79 - 17
Asylangelegenheiten | Grundschule Wankendorf und Umgeb. |
| - Nadine Delfs 99 79 - 14
Personalwesen | - Sven Thode, Schulleiter 23 83 |
| - Tanja Hansen 99 79 - 38
Wohngeld, Grundsicherung, Soziales, Buchstabe P-Z | - Daniela Prietz, Sekretariat 23 83 |
| - Janine Seidel 99 79 - 19
Wohngeld, Grundsicherung, Soziales, Buchstabe A-O, Wahlen | - Fax 2558 |
| - Don Chung 99 79 - 30
Ordnungswesen, Verkehrsangelegenheiten | - Roman Müller,
Hausmeister 0170-9292485 |
| - Beate Fischer 99 79 - 18
Standesamt, Brandschutz | Außenstelle Schippchorst, Rendswühren |
| - Hilke Florin 99 79 - 44
Meldewesen, Gewerbe- und Abmeldungen | - Tel. 0 43 94 / 2 40
(auch Fax) |
| - Kirsten Hinz 99 79 - 20
Meldewesen, Gewerbe- u. Abmeldungen, Schulangelegenheiten | Außenstelle Hüttenwohld, Schillsdorf |
| Bereich II: Finanzen, Bauen | - Tel. 043 94 / 5 59 |
| Thomas Köpp 99 79 - 29
Leiter, Kämmerer | Außenstelle Stolpe |
| - Hans-Peter Brockmann .. 99 79 - 23
stellv. Leiter Kämmerer | - Telefon 14 42 |
| - Sandra Bestmann 99 79 - 12
Liegenschaften, Bauverwaltung | - Fax 18 64 |
| | Grundschule Großbarrie
(Außenstelle der GS Bönebüttel) |
| | - Tel. 0 43 94 / 275 |
| | - Fax 0 43 21 / 6 02 20 56 |
| | Bauhof/Klärwerk 25 09 |

Gleichstellungsbeauftragte

Birgit Steenbuck-Matzen, Tel. 0 43 26 / 99 79-0
jeden letzten Donnerstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr

Familienzentrum Wankendorf Frau Anke Schirm

Mo., Mi., Do. 10.00-12.00 Di. 9.00-15.00 Uhr (persönl. im FamZ)
(Kirchort 18 in Wankendorf) Telefon: 0160 96290878

Jobcenter im Kreis Plön (Leistungen nach SGB II/Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).

Das Jobcenter hat seinen Sitz in 24306 Plön, Behler Weg 23,
Telefon: 0 45 22 / 764 61 00 Fax: 0 45 22 / 764 61 20

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00-12.30 Uhr, zusätzlich Do. 14.00-18.00 Uhr

Aufnahme von Rentenansprüchen/Rentenberatung

Jeweils am zweiten Mittwoch eines Monats durch den Versichertenberater

Horst Schade (zuständig in Angelegenheiten der BfA und LVA)

Terminvereinbarungen (verbindlich): Kirsten Berlin-Tietgen - 99 79 - 15 oder bei Sabine Friedel, Versichertenälteste, Termine unter 0151/26940357

Wichtige Rufnummern

- | | |
|----------------------------------|--|
| Polizei-Notruf 110 | Ganztagsbetreuung an der |
| Feuerwehr 112 | Schule Wankendorf 25 87 |
| Polizeistation Wankendorf | Betreute Grundschule Stolpe ... 14 42 |
| 043 26 / 667 98 80 | Polizei und Feuerwehr können auch kostenfrei von Telefonzellen aus alarmiert werden. |
| Schiedsman und Mediator des BDS | |
| Jörg Baumhauer 04326/98601 | |

Störfallmeldungen im Trink- und Abwasserbereich

außerhalb der Dienstzeiten erhalten Sie Hilfe bei Trinkwasserfällen in den Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf unter der Notfallnummer **0800/4990444**

Im Abwasserbereich der Gemeinden Belau, Stolpe, Wankendorf und in den Ortsteilen Schönböken und Tanneneck - Notfallnummer **0171 5534353**

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 5

werden.

- 2) Für das Halten von nicht gefährlichen Hunden, für die vom Hundehalter eine Sachkundeprüfung abgelegt wurde, wird die Steuer auf die Hälfte ermäßigt.
- 3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- 4) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 6

Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- 3) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
4. Such-, Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
5. Assistenz- und Therapiehunden,
6. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
7. Hunden, die in Anstalten wie Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen vorübergehend untergebracht sind,
8. Blindenführhunden,
9. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
10. Hunden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sofern sie bei ihrer Ankunft nachweislich bei einer anderen Behörde der Bundesrepublik Deutschland versteuert sind.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen der § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffern 6 und 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen mit Angabe der Rasse sowie des Geburtsdatums oder Alters bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten im Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Der Hundeführer hat den Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur mit der von der Gemeinde ausgegebenen Hundesteuermarke laufen zu lassen. Hunde, die außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 10

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig. Sofern vom Steuerpflichtigen noch weitere Steuern und/oder Abgaben zu zahlen sind, wird die Hundesteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- 3) Wird ein Hund im Laufe eines Monats angeschafft, so ist die volle Steuer für diesen Monat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, jedoch frühestens zu den in Abs. 2 genannten Fälligkeiten zu entrichten.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer bzw. Hausbewohner sind verpflichtet, der Gemeinde oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die § 9 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) durch die Gemeinde zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung

Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei Anmeldung der Hunde
- b) aus dem Einwohnermeldeamt
- c) von Polizeidienststellen
- d) von Ordnungsämtern
- e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) von Tierschutzvereinen
- g) vom Bundeszentralregister
- h) allgemeiner Anzeigen
- i) anderer Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 9. Dezember 2015 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großharrie, 27.09.2020

Az.: 957-01/7-II-Kö

(L. S.)

Gemeinde Großharrie
gez. Bredow, Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Stolpe

Aufgrund des § 4, Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2020, GVOBl. S. 364 und des § 1, Abs. 1, des § 2 und des § 3, Absätze 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz-

zes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019, GVOBl. S. 425, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Stolpe erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflichtiger, Steuerschuldner

- 1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- 2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Bei Anmeldung eines zweiten und jeden weiteren Hundes im gleichen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb ist derjenige Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtiger des ersten Hundes veranlagt ist.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund verstirbt, abhandelt oder anderweitig abgegeben wird.
- 3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, ist nicht hundesteuerpflichtig.
- 4) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des letzten vollen Monats, der dem Wegzug vorangeht.
- 5) Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, der dem Zuzug folgt.

§ 4

Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich
 - 1.1 für gefährliche Hunde

für den ersten gefährlichen Hund	372,00 €
für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund	744,00 €
 - 1.2 für alle übrigen Hunde

für den ersten Hund	63,00 €
für den zweiten Hund	150,00 €
für jeden weiteren Hund	204,00 €
- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- 3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- 2) Für das Halten von nicht gefährlichen Hunden, für die vom Hundehalter eine Sachkundeprüfung abgelegt wurde, wird die Steuer auf die Hälfte ermäßigt.
- 3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln

Fortsetzung auf Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 7

und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

- 4) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 6

Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rasse-reine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- 3) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
3. Herdgebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
4. Such-, Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden,
5. Assistenz- und Therapiehunden,
6. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
7. Hunden, die in Anstalten wie Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen vorübergehend untergebracht sind,
8. Blindenführhunden,
9. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die

Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

10. Hunden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sofern sie bei ihrer Ankunft nachweislich bei einer anderen Behörde der Bundesrepublik Deutschland versteuert sind.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen der § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffern 6 und 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zieht, hat ihn binnen 14 Tagen mit Angabe der Rasse sowie des Geburtsdatums oder Alters bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Der Hundeführer hat den Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur mit der von der Gemeinde ausgegebenen Hundesteuermarke laufen zu lassen. Hunde, die außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 10

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig. Sofern vom Steuerpflichtigen noch wei-

tere Steuern und/oder Abgaben zu zahlen sind, wird die Hundesteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

3) Wird ein Hund im Laufe eines Monats angeschafft, so ist die volle Steuer für diesen Monat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, jedoch frühestens zu den in Abs. 2 genannten Fälligkeiten zu entrichten.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer bzw. Hausbewohner sind verpflichtet, der Gemeinde oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung

Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei Anmeldung der Hunde
- b) aus dem Einwohnermeldeamt
- c) von Polizeidienststellen
- d) von Ordnungsämtern
- e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) von Tierschutzvereinen
- g) vom Bundeszentralregister
- h) allgemeiner Anzeigen
- i) anderer Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 17. Dezember 2015 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stolpe, 10. November 2020

Az.: 957-01/4-II-Kö

(L. S.)

Gemeinde Stolpe

gez. Bajorat, Bürgermeister

Grundschule Wankendorf Außenstelle Stolpe

Außenstelle Stolpe der Grundschule Wankendorf und Umgebung freut sich über eine Spende

Der Standort Stolpe der Grundschule liegt nicht nur der Gemeindevertretung in Stolpe sondern auch seiner Bevölkerung sehr am Herzen.

In diesem Sinne sind wir immer über eine Unterstützung froh. Die Anzahl der beschulten Kinder - z.Zt. 50- rechtfertigt dies allemal. Und so bedanken wir uns für diese tolle Aktion.

Der in Stolpe wohnhafte geschäftsführende Gesellschafter der Firma HIB-Infra GmbH & Co.KG, Matthias Neumann, überreichte zur Verteilung an die Kinder und Lehrer- und Betreuercrew nagelneue, in Wankendorf produzierte, Mund-Nasen-Schutz-Masken zum sofortigen Gebrauch. Herzlichen Dank sage ich namens der Gemeinde Stolpe für diese tolle Aktion.

Holger Bajorat

Kriegsgräber mahnen – mit Ihrer Hilfe!

Vor 75 Jahren endete mit der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht der Zweite Weltkrieg in Europa. Als nationalsozialistischer, rasseideologischer Vernichtungskrieg hatte er Millionen Menschen das Leben gekostet. Mit insgesamt 60-70 Millionen Toten steht der Zweite Weltkrieg für die Tragödie des 20. Jahrhunderts. Der 8. Mai 1945 war ein tiefer Einschnitt für Millionen Menschen. Das Gesicht Europas veränderte sich völlig.

75 Jahre später fällt es mitunter schwer, sich an das unvorstellbare Leid und die schlimmen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu erinnern. Ohne Erinnerung und ohne das Lernen aus der Geschichte ist aber keine Versöhnung und damit auch kein dauerhafter Frieden möglich.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge versteht es als seine Aufgabe, nicht nur die Toten der Weltkriege zu suchen und würdig zu bestatten, sondern sich für die Versöhnung über den Gräbern, Verständigung zwischen den Völkern und die Arbeit für den Frieden zu engagieren.

Dass wir in unserem Bemühen um ein friedliches Miteinander nicht nachlassen dürfen, wird durch

viele Ereignisse und Entwicklungen in der heutigen Zeit deutlich. Der Volksbund nimmt die Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge im Auftrag der Bundesregierung und in unser aller Interesse wahr, finanziert seine Arbeit jedoch bis heute zu großen Teilen durch die Spenden seiner Mitglieder und Förderer. Um diese Arbeit auch in Zukunft weiterführen zu können, ist er auf die Unterstützung der gesamten Gesellschaft angewiesen. Deshalb werden vor allem im Zeitraum um den Volkstrauertag wieder zahlreiche freiwillige Helferinnen und Helfer mit und ohne Uniform im ganzen Land unterwegs sein und um Spenden bitten. In diesem Jahr wird aufgrund der Coronavirus-Pandemie dabei einiges anders sein. Die Sammlung muss mit dem gebotenen Abstand ggf. mit Schutzmaske und mit Blick auf die mittlerweile bekannten Hygieneregeln stattfinden, was insbesondere das Engagement der freiwilligen Sammlerinnen und Sammler erschwert. Selbstverständlich steht aber die Gesundheit von Sammelnden, Spenderinnen und Spendern dabei stets im Vordergrund. Das Motto des Volksbundes lautet

„Gemeinsam für den Frieden“. Diese Gemeinschaft ist heute wichtiger denn je. Wir bitten daher alle Bürgerinnen und Bürger, die Gemeinden, Institutionen und militärischen Dienststellen in Schleswig-Holstein, die Sammlung und die Arbeit des Volksbundes auch in diesem Jahr zu unterstützen! Helfen Sie mit, die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten und die von ihnen ausgehenden Mahnungen zum Frieden wach zu halten!

Imkerverein Wankendorf und Umgebung e.V.

Herbstversammlung

Leider kann in diesem Jahr unsere Herbstversammlung nicht stattfinden. Wir hoffen, wir treffen uns im nächsten Jahr zur Jahreshauptversammlung.

Notdienste

Arzte für Allgemeinmedizin/Kinderärzte/Frauenärzte Der ärztliche Notdienst für den Bezirk Bornhöved/Trappenkamp/Wankendorf/Stocksee ist zu erfragen			
montags	von 18.00 Uhr	bis	dienstags 8.00 Uhr
dienstags	von 18.00 Uhr	bis	mittwochs 8.00 Uhr
mittwochs	von 13.00 Uhr	bis	donnerstags 8.00 Uhr
donnerstags	von 18.00 Uhr	bis	freitags 8.00 Uhr
freitags	von 13.00 Uhr	bis	samstags 8.00 Uhr
samstags	von 8.00 Uhr	bis	sonntags 8.00 Uhr
sonntags	von 8.00 Uhr	bis	montags 8.00 Uhr

Notdienst-Zentralnummer: 116 117 (kostenfrei)

Der Notdienst der Apotheken kann über die Tel.-Nr. 22 833 von jedem Handy ohne Vorwahl erfragt werden sowie über das Festnetz 0137/888 228 33. Im Internet steht die folgende Webseite zur Verfügung: www.apothekennotdienst-sh.de

Allgemeinärztliche Anlaufpraxis: AK Segeberger Kliniken GmbH, Krankenhausstr. 2, Bad Segeberg (Mo., Di., Do. v. 19-21 Uhr, Mi. u. Fr. 17-21 Uhr, Sa., So., Feiertag 10-13 Uhr u. 17-21 Uhr)

Kinderärztliche Anlaufpraxis: Kinderklinik Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster, Zugang Boosteder Straße, gegenüber Amtsgericht (Mi. u. Fr. 17-19 Uhr, Sa., So., Feiertage 10-13 u. 16-19 Uhr)

Augenärztlicher und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst: Sprechstunden Mi. u. Fr. (außer feiertags) 16-18 Uhr, Sa., So., Feiertag 10-12 Uhr.

Die diensthabende Praxis erfragen Sie bitte unter der Tel.-Nr.: 116117 Zahnärztlicher Notdienst Der zahnärztliche Notdienst kann unter Tel.: 04192/2014367 oder 04342/4142 für den Kreis Plön erfragt werden.

Retungsleitstelle Notruf/Retungsleitstelle 112 Krankenbeförderung/Retungsdienst 04551/19222

Diakonie-Altholstein-Telefon Mo. bis Fr. 7.00 bis 19.00 Uhr Tel.: 04328/722 300

Sämtliche Notdienste/ärztliche Bereitschaftsdienste finden Sie im Internet unter notdienst-ploen.de auf der Seite des Kreises Plön.